



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 18.01.2008 – 11. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

- 61.** Ergänzung des Anhangs 1 der Richtlinie des Rektorats über die Ombudsstelle der Universität Wien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- 62.** Änderung der Richtlinie des Rektorats zur Verleihung des Berufstitels einer/eines Universitätsprofessorin/Universitätsprofessors

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

- 63.** Erteilung der Lehrbefugnis

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

- 64.** Ausschreibung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises des Landes Steiermark 2008
- 65.** Ausschreibung des Förderungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2008
- 66.** Ausschreibung des Forschungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2008

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

61. Ergänzung des Anhangs 1 der Richtlinie des Rektorats über die Ombudsstelle der Universität Wien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

In Ergänzung zum Anhang 1 der Richtlinie des Rektorats über die Ombudsstelle der Universität Wien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Mitteilungsblatt, ausgegeben am 31.01.2006) hat der Rektor Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Weigelin-Schwiedrzik als neues Mitglied der Ombudsstelle bestellt und Frau O. Univ.-Prof. Dr. Juliane Besters-Dilger ist als Mitglied der Ombudsstelle ausgeschieden.

Der Rektor:
W i n c k l e r

62. Änderung der Richtlinie des Rektorats zur Verleihung des Berufstitels einer/eines Universitätsprofessorin/Universitätsprofessors

Die Richtlinie des Rektorats zur Verleihung des Berufstitels einer/eines Universitätsprofessorin/Universitätsprofessors, Mitteilungsblatt Nr. 192 vom 22. 6. 2005, wird wie folgt geändert:

Die Präambel lautet:

„Diese Richtlinie basiert auf der Entschliebung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln vom 28. Juni 2002 (BGBl. II Nr. 261/2002), dem Ministerratsbeschluss vom 9. Juli 2002 (GZ 111.000/006-SL I/2002, GZ 923.200/1-II/3/2002 des BKA) und dem Ministerratsbeschluss vom 7. November 2007 (GZ 111.000/0005-I/1/a/2007):“

Die Wendung „Vollendung des 50. Lebensjahres.“ wird durch die Wendung „Vollendung des 45. Lebensjahrs.“ ersetzt.

Die Wendung „Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ wird durch die Wendung „Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung“, die Wendung „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ wird durch die Wendung „Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

Der Rektor:
W i n c k l e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

63. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 21.12.2007, Zl/Habil 02/152/2006/07, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Ass.-Prof. DDr. Johann Schelkshorn** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Philosophie**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 2.1.2008, Zl/Habil 02/173/2006/07, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Univ.-Doz. Mag. Dr. Peter Walla** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Biologische Psychologie**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 11.1.2008, Zl/Habil 02/178/2006/07, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Mag. Dr. Violetta Waibel** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Philosophie**“ erteilt.

Der Rektor:
W i n c k l e r

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

64. Ausschreibung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises des Landes Steiermark 2008

Um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und steirische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler im verstärkten Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurde der „Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark“ geschaffen.

Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis wird jährlich ausgeschrieben bzw. verliehen. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht. Durch den Erzherzog-Johann-Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Geistes- oder Naturwissenschaften, die zur besseren Kenntnis und Erforschung des Landes Steiermark beitragen, ausgezeichnet werden. Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis kann nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises Abstand zu nehmen.

Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis ist mit € 10.900,– dotiert.

Bewerberinnen/Bewerber um den Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark müssen eine österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren Hauptwohnsitz haben. Diesen sind Staatsbürgerinnen/Staatsbürger aus Staaten gleichgestellt, die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

Sie haben die folgenden Bewerbungsunterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3 – Wissenschaft und Forschung, Palais Trauttmansdorff, 8011 Graz, Trauttmansdorffgasse 2 einzureichen:

–	auszuzeichnende Arbeit
–	veröffentlichungsfähige, populärwissenschaftliche Kurzfassung der eingereichten Arbeit (15 Zeilen) sowie eine
–	anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes
–	explizite Darstellung des Steiermarkbezuges
–	institutsexternes, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die eingereichte Arbeit
–	Publikationsliste bzw. Werkliste
–	Lebenslauf
–	Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)

–	Meldezettel (Kopie)
–	Jede Bewerberin/Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an sie/ihn vergeben wurde und diese Arbeit auch bei keinem anderen Bewerb eingereicht wurde.
–	Jede Bewerberin/Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass es sich bei der vorgelegten Arbeit weder um eine Diplomarbeit noch um eine Dissertation handelt.
–	Bei Arbeiten einer kollektiven Autorenschaft sind sowohl in der Bewerbung als auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten der substantiell eigene Beitrag der Bewerberin/des Bewerbers sowie ihr/sein prägender Anteil am Gesamtwerk klar erkennbar auszuweisen.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 4. April 2008.

Bewerberinnen/Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.

Für eine Diplomarbeit, eine Dissertation oder ein abgeschlossenes Lebenswerk wird der Preis nicht vergeben.

Die Wiedereinreichung einer bereits zuvor eingereichten Arbeit für einen der steirischen Forschungspreise ist zulässig.

(Auszug aus der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Februar 2006 über das Statut des Erzherzog-Johann-Forschungspreises, kundgemacht in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, Stück 13/2006).

Der Vizerektor:
E n g l

65. Ausschreibung des Förderungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2008

Um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und junge steirische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler im verstärkten Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurde der „Förderungspreis des Landes Steiermark“ geschaffen.

Der Förderungspreis wird jährlich ausgeschrieben bzw. verliehen. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht. Durch den Förderungspreis sollen hervorragende Leistungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden. Der Förderungspreis ist für eine jüngere Wissenschaftlerin/einen jüngeren Wissenschaftler zu verleihen. Der Förderungspreis kann nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Förderungspreises abzusehen.

Der Förderungspreis ist mit € 10.900,– dotiert.

Bewerberinnen/Bewerber um den Förderungspreis des Landes Steiermark müssen die österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren Hauptwohnsitz haben. Diesen sind Staatsbürgerinnen/Staatsbürger aus Staaten gleichgestellt, die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des

Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

Sie haben die folgenden Bewerbungsunterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3 – Wissenschaft und Forschung, Palais Trauttmansdorff, 8011 Graz, Trauttmansdorffgasse 2 einzureichen:

–	auszuzeichnende Arbeit
–	veröffentlichungsfähige, populärwissenschaftliche Kurzfassung der eingereichten Arbeit (15 Zeilen) sowie
–	eine anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes
–	institutsexternes, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die eingereichte Arbeit
–	Publikationsliste
–	Lebenslauf
–	Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
–	Meldezettel (Kopie)
–	Jede Bewerberin/Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an sie/ihn vergeben wurde und diese Arbeit auch bei keinem anderen Bewerb eingereicht wurde.
–	Jede Bewerberin/Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass es sich bei der vorgelegten Arbeit weder um eine Diplomarbeit noch um eine Dissertation handelt.
–	Bei Arbeiten einer kollektiven Autorenschaft sind sowohl in der Bewerbung als auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten der substantiell eigene Beitrag der Bewerberin/des Bewerbers sowie ihr/sein prägender Anteil am Gesamtwerk klar erkennbar auszuweisen.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 4. April 2008.

Bewerberinnen/Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.

Für eine Diplomarbeit, eine Dissertation oder ein abgeschlossenes Lebenswerk wird der Preis nicht vergeben.

Die Wiedereinreichung einer zuvor für einen der steirischen Forschungspreise bereits eingereichten Arbeit ist zulässig.

(Auszug aus der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Februar 2006 über das Statut des Forschungspreises bzw. Förderungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2006, kundgemacht in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, Stück 13/2006).

Der Vizerektor:
E n g l

66. Ausschreibung des Forschungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2008

Um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und anerkannte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler im verstärkten Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurde der „Forschungspreis des Landes Steiermark“ geschaffen.

Der Forschungspreis wird jährlich ausgeschrieben bzw. verliehen. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht. Durch den Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden. Der Forschungspreis ist als Hauptpreis für eine anerkannte Wissenschaftlerin/einen anerkannten Wissenschaftler zu verleihen. Der Hauptpreis kann nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Hauptpreises abzusehen.

Der Hauptpreis ist mit € 10.900,– dotiert.

Bewerberinnen/Bewerber um den Forschungspreis des Landes Steiermark müssen die österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren Hauptwohnsitz haben. Diesen sind Staatsbürgerinnen/Staatsbürger aus Staaten gleichgestellt, die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

Sie haben die folgenden Bewerbungsunterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3 – Wissenschaft und Forschung, Palais Trauttmansdorff, 8011 Graz, Trauttmansdorffgasse 2 einzureichen:

–	auszuzeichnende Arbeit
–	veröffentlichungsfähige, populärwissenschaftliche Kurzfassung der eingereichten Arbeit (15 Zeilen) sowie
–	eine anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes
–	institutsexternes, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die eingereichte Arbeit
–	Publikationsliste
–	Lebenslauf
–	Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
–	Meldezettel (Kopie)
–	Jede Bewerberin/Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an sie/ihn vergeben wurde und diese Arbeit auch bei keinem anderen Bewerb eingereicht wurde.
–	Jede Bewerberin/Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass es sich bei der vorgelegten Arbeit weder um eine Diplomarbeit noch um eine Dissertation handelt.
–	Bei Arbeiten einer kollektiven Autorenschaft sind sowohl in der Bewerbung als auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten der substantiell eigene Beitrag der Bewerberin/des Bewerbers sowie ihr/sein prägender Anteil am Gesamtwerk klar erkennbar auszuweisen.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 4. April 2008.

Bewerberinnen/Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.

Für eine Diplomarbeit, eine Dissertation oder ein abgeschlossenes Lebenswerk wird der Preis nicht vergeben.

Die Wiedereinreichung einer zuvor für einen der steirischen Forschungspreise bereits eingereichten Arbeit ist zulässig.

(Auszug aus der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Februar 2006 über das Statut des Forschungspreises bzw. Förderungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2006, kundgemacht in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, Stück 13/2006).

Der Vizerektor:
E n g l

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.